

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11146

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/11733

Berichterstattung: Abg. Jens Nacke (CDU)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/11733 mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der CDU bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion der AfD, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Den Ausschussempfehlungen zu Artikel 1 liegen im Einzelnen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, wie in § 2 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Rechts eine Befugnis der Dienststellen des Landes sowohl für das „Führen“ als auch für das Verwenden des Landeswappens und des Wappentieres in sonstiger Weise vorzusehen.

Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass die Dienststellen des Landes das Landeswappen und das Wappentier nicht nur in den in der Entwurfsbegründung (S. 5) genannten Fallkonstellationen des klassischen „Führens“ (in Dienstsiegel, Briefkopf, Urkunden, Zeugnissen und auf Amtsschildern) benutzen dürfen, sondern auch in anderer Weise, z. B. durch Abbildungen in Informationsbroschüren.

Zudem bringt der empfohlene Wortlaut hierdurch wie bereits § 2 Abs. 1 Satz 1 g. F. auch das Verhältnis der Begriffe „Führen“ und „Verwenden“ besser zum Ausdruck. Bei dem „Führen“ handelt es sich nämlich um eine besondere Form der Verwendung; das Wort „Verwenden“ stellt also einen Oberbegriff dar. Insoweit trägt der Verzicht auf eine Abgrenzung der Sätze 1 und 2 des Entwurfs über die Begriffe „Führen“ und „Verwenden“ zugleich auch dem Umstand Rechnung, dass das „Führen“ von Hoheitszeichen in der Praxis nicht nur durch die Dienststellen des Landes erfolgt. Da der Begriff des „Führens“ nämlich staatliches oder staatlich autorisiertes Handeln symbolisiert (vgl. die Entwurfsbegründung, S. 5), handelt es sich auch bei der Verwendung des Wappens in Dienstsiegel, Briefkopf, Urkunden, Zeugnissen und auf Amtsschildern durch Notare, Standesämter und andere Träger hoheitlicher Aufgaben gemäß Satz 2 Nr. 1 des Entwurfs um ein „Führen“ im Sinne dieser Definition, wovon im Übrigen auch die derzeit geltenden Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz ausgehen (vgl. die dortigen Nummern 2.4 und 3.2).

Zu Satz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, die in Satz 2 des Entwurfs enthaltenen Vorgaben zur Verwendung des Wappens durch andere als die in Satz 1 genannten Dienststellen des Landes in einem eigenen Absatz zu regeln, um - auch mit Blick auf die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 des Entwurfs - in der Gesetzessystematik den Anwendungsbereich und das Verhältnis der einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs zueinander besser zum Ausdruck zu bringen. Die Regelungen in Satz 2 des Entwurfs sollen daher in den neu empfohlenen Absatz 1/1 verschoben werden (vgl. auch die Empfehlung und die Erläuterungen dort).

Zu Absatz 1/1:

Der empfohlene neue Absatz 1/1 enthält diejenigen Regelungen, die ausschließlich für die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres durch andere als die in Absatz 1 genannten Dienststellen des Landes gelten sollen. So kommt auch in der gesetzlichen Systematik das Verhältnis der einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs zueinander und ihr jeweiliger Anwendungsbereich klarer zum Ausdruck (vgl. bereits die Erläuterungen zu Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs).

Zu Satz 1:

Der empfohlene Satz 1 übernimmt zunächst mit einer sprachlichen Anpassung die Regelung des vorderen Satzteils des Absatzes 1 Satz 2 des Entwurfs, wonach die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres anderen (als den Dienststellen des Landes) grundsätzlich untersagt ist.

Zusätzlich integriert die empfohlene Formulierung die Regelung aus Absatz 3 des Entwurfs, wonach die Verwendung eines dem Landeswappen oder dem Wappentier zum Verwechseln ähnlichen Wappens oder Zeichens untersagt ist. Diese systematische Verlagerung soll der Zielrichtung des Verbots Rechnung tragen, das nach den Erläuterungen der Staatskanzlei (StK) darin besteht zu verhindern, dass Dritte mit der Abbildung eines zum Verwechseln ähnlichen Wappens oder Zeichens den unzutreffenden Eindruck hoheitlichen Handelns erwecken.

Mit Blick hierauf soll einerseits für das Land selbst kein striktes Verbot bestehen, abgewandelte Darstellungen - z. B. aus Design-Gründen wie beim Niedersachsen-Claim - zu verwenden. Insoweit wird durch die Formulierung und die systematische Stellung in Absatz 1/1 deutlicher, dass sich das Verbot nicht auf die Verwendung durch die Dienststellen des Landes gemäß Absatz 1 beziehen soll.

Andererseits wird durch die Verortung in Satz 1 und die anschließende Regelung von Ausnahmen von dem Verbot in dem empfohlenen Satz 2 zugleich gemäß den Erläuterungen der StK klargestellt, dass auch für Dritte das Verbot nicht ausnahmslos gelten soll, sondern auch insoweit Abwandlungen in Einzelfällen zulässig sein können, z. B. wenn es um Verfremdungen des Wappens im Rahmen künstlerischer oder satirischer Darstellungen geht.

Zu Satz 2:

Der empfohlene Satz 2 enthält die Regelung aus Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs, soweit sie die Fallgruppen der Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres durch Dritte normiert. Die hierbei zum Regelungstext empfohlenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur und dienen der sprachlichen Straffung und Präzisierung.

Zu Satz 3:

Der empfohlene Satz 3 enthält die Regelung aus Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs. Diese soll aus systematischen Gründen hierher verschoben werden, weil sie nach den Erläuterungen der StK für die Dienststellen des Landes nach Absatz 1 nicht gelten soll, sondern nur für Dritte. Dabei soll die Beschränkung der Vorschrift auf Stellen und Personen, die nicht „Träger hoheitlicher Gewalt“ sind, entfallen. Denn nach den Erläuterungen der StK soll das Verbot auch für Träger hoheitlicher Gewalt gelten, denen die StK die Verwendung des Wappens gestattet hat, soweit sie keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen (vgl. insoweit auch die Formulierung in dem empfohlenen Satz 2 Nr. 1 [Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Entwurfs], der die Möglichkeit der Gestattung auf Fälle beschränkt, in denen die genannten Stellen hoheitliche Aufgaben erfüllen). Mit Blick hierauf soll dann im Gegenzug in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich des Verbots darauf abgestellt werden, dass durch die Verwendung der „unzutreffende“ Eindruck hoheitlichen Handelns erweckt wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bezieht sich systematisch sowohl auf die Fälle des Absatzes 1 (Verwendung durch die Dienststellen des Landes) als auch auf den empfohlenen Absatz 1/1 (Verwendung durch Dritte). Aus diesem Grund soll die Regelung des Satzes 2, die für die Dienststellen des Landes nicht gilt, in Absatz 1/1 verschoben werden (vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1/1 Satz 3). Das Verbot des Satzes 1 soll hingegen nach den Erläuterungen der StK die Zulässigkeit der Art und Weise der Verwendung sowohl durch die Dienststellen des Landes nach Absatz 1 als auch durch Dritte nach Absatz 2 regeln und kann daher unverändert bestehen bleiben.

Inhaltlich hat die StK hierzu erläutert, dass nicht jede Verwendung des Wappens in einer Weise, die geeignet ist, „die Würde oder das Ansehen des Landes zu beschädigen“, zugleich eine „Verunglimpfung“ des Wappens im Sinne des Straftatbestands der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole gemäß § 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB darstellen soll; vielmehr sei hier ein weitergehender Anwendungsbereich intendiert, sodass auch weniger intensive „Beschädigungen“ erfasst sein sollen.

Zu Absatz 3:

Das Verbot der Verwendung zum Verwechseln ähnlicher Wappen und Zeichen soll aus systematischen Gründen in Absatz 1/1 geregelt werden (vgl. insoweit die Empfehlung und die Erläuterung dort). Absatz 3 des Entwurfs kann in der Folge entfallen.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt, auf die Regelung zur Landesflagge gemäß § 1 Abs. 2 zu verweisen und nicht ein weiteres Mal auf die Anlage 2.

Zu der Formulierung „unverändert in Abbildung und Proportionen“ hat die StK erläutert, dass eine Veränderung des auf der Landesflagge abgebildeten Landeswappens, die derart weit reiche, dass keine zum Verwechseln ähnliche Darstellung im Sinne des empfohlenen Absatzes 1/1 Satz 1 (Absatz 3 des Entwurfs) mehr angenommen werden könne, auch nicht gegen Absatz 4 verstoße. Denn bei einer solchen Darstellung handele es sich lediglich um eine Darstellung der Bundesflagge (Schwarz-Rot-Gold) in Kombination mit der Darstellung eines Symbols, das keinen (hinreichenden) Bezug zu Niedersachsen aufweise, weshalb eine solche Darstellung nicht den Regelungen des Niedersächsischen Wappengesetzes unterfalle.

Zu Nummer 2:

Der in der Nummer 2 des Entwurfs vorgesehene Änderungsbefehl kann gestrichen werden. Da in § 2 Abs. 4 nicht mehr auf die Anlage 2 verwiesen werden soll, bedarf es auch keiner Änderung der entsprechenden Angabe in der Anlage 2.